

## Merkblatt Kurzarbeitergeld (KUG)

Das „verbesserte“ Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

KUG kann **rückwirkend ab 1.3.2020** beantragt werden. Darüber hinaus werden die **Sozialversicherungsbeiträge zu 100% auch rückwirkend ab 1.3.2020 von der Bundesagentur für Arbeit erstattet**.

### Voraussetzungen:

#### 1. Betriebliche Voraussetzungen:

Ein erheblicher vorübergehender Arbeitsausfall mit Entgeltausfall muss vorliegen.

Kurzarbeit im Arbeitsverhältnis bedeutet die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Betrieb aufgrund eines erheblichen Arbeitsausfalls. Die betroffenen Arbeitnehmer arbeiten bei Kurzarbeit weniger oder überhaupt nicht. Der Arbeitsausfall muss wirtschaftliche Gründe haben (z.B. Rückgang der Aufträge) oder durch ein unabwendbares Ereignis (z.B. Erdbeben) begründet sein.

Betriebe können demnach Kurzarbeitergeld schon dann beantragen, wenn nur **10% der Beschäftigten** von einem Entgeltausfall von wenigstens 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts vom Arbeitsausfall betroffen sind, §96 (1) Nr. 4 SGB III – statt wie bisher ein Drittel.

Nachfolgende Personengruppen haben keinen Anspruch auf KUG und sind bei der Zahl der Beschäftigten nicht mitzuzählen:

- Arbeitnehmer/innen in beruflicher Weiterbildungsmaßnahme (Vollzeitmaßnahme) mit Leistungsbezug,
- Heimarbeiter,
- Auszubildende sowie Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis ruht (z.B. Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienst).
- Der Arbeitgeber kann nur für die Arbeitnehmer KUG beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung, für sie kann daher nach wie vor kein KUG beantragt werden
- Gesellschafter-Geschäftsführer haben keinen Anspruch auf KUG, wenn sie keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben (was ja meistens der Fall ist).

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.

Bei Unternehmen mit einem Betriebsrat ist mit den Arbeitnehmern eine Betriebsvereinbarung zur Kurzarbeit zu treffen. Bei Betrieben ohne einen Betriebsrat ist mit jedem von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

Der Arbeitgeber muss prüfen, dass zur Vermeidung von Kurzarbeit kein verwertbarer Resturlaub (per 31.12.2019) mehr zur Verfügung steht und keine verwertbaren / ungeschützten Arbeitszeitguthaben vorhanden sind.

In der **Anzeige zum Arbeitsausfall** muss folgendes durch den Unternehmer selbst **bestätigt** werden:

Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen gemacht. Es ist mir (uns) bekannt, dass der Agentur für Arbeit mit der Anzeige über Arbeitsausfall die Voraussetzungen für die Gewährung von KUG nach § 95 SGB III glaubhaft zu machen sind und der Arbeitgeber für grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben haftet. Von dem Inhalt des Merkblattes 8a über KUG habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Diese Anzeige muss der Unternehmer selbst machen! Es wird dann automatisch eine Kurzarbeitsnummer erteilt, die uns umgehend mitzuteilen ist.

## 2. Persönliche Voraussetzungen bei den Arbeitnehmern:

Es ist notwendig, dass nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortgesetzt wird. Von dem Grundsatz der versicherungspflichtigen Beschäftigung sind jedoch folgende Arbeitnehmer/-innen **ausgenommen**,

- die das für die Regelaltersrente im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung erforderliche Lebensjahr vollendet haben, und zwar ab Beginn des folgenden Monats;
- während der Zeit, für die ihnen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt ist;
- die in einer geringfügigen Beschäftigung i.S. des § 8 SGB IV stehen (sog. Minijobber)

Anspruch auf KUG haben nur Arbeitnehmer/innen, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Für den gesamten Verlauf der Kündigungsfrist besteht für gekündigte Arbeitnehmer/innen kein KUG-Anspruch. Dabei ist es unerheblich, ob die Kündigung durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin oder im beiderseitigen Einvernehmen (z.B. mittels Aufhebungsvertrag) erfolgte.

### Konkreter Ablauf:

Der Ausfall an Arbeitsstunden ist <u>für jeden Tag und für jeden Mitarbeiter gesondert zu dokumentieren</u> . Dabei ist auch die Soll-Arbeitszeit und die tatsächliche Ist-Arbeitszeit zu erfassen. Diese Dokumentation ist an Jakob & Sozien weiterzuleiten.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Anmeldung des Kurzarbeitergeldes verläuft in folgenden Schritten:

#### 1. Anzeige des Arbeitsausfalls

Die Anzeige muss schriftlich bei der Agentur für Arbeit durch den Unternehmer selbst erfolgen. Am besten elektronisch: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Die Anzeige des Arbeitsausfalls muss spätestens mit Ablauf des Monats erfolgen in dem die Kurzarbeit erstmalig aufgetreten ist (z.B. 31.03.2020).

Bei Problemen/Fragen unterstützen wir Sie gerne.

2. Erteilung der Stammmnummer KUG durch die Agentur für Arbeit automatisch auf Grund der Anzeige des Arbeitsausfalls
3. Antrag auf Kurzarbeitergeld erfolgt über Jakob & Sozien im Rahmen der Lohnabrechnung – die Stammmnummer KUG sofort Jakob & Sozien mitteilen. Die Dokumentation bzgl. Arbeitsausfall pro Mitarbeiter ebenfalls Jakob & Sozien mit den restlichen Unterlagen zur Lohnabrechnung zur Verfügung stellen.
4. Kurzfristige Erstattung der Beträge durch die Agentur für Arbeit

### **Zuschuss zum Kurzarbeitergeld**

Arbeitgeber haben, sofern sie das finanziell verkraften können, die Möglichkeit, den Arbeitnehmern einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld zu zahlen. Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld ist steuerpflichtig. Der Zuschuss ist sozialversicherungsfrei, soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrages von Sollentgelt und Istentgelt nicht übersteigt. Ist der Zuschuss höher, so ist der übersteigende Betrag sozialversicherungspflichtig.

Stand: 17.03.2020